

Cloppenburg, den 04.06.2012

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Sozialausschuss	14.06.2012
Kreisausschuss	28.06.2012
Kreistag	12.07.2012

**Behandlung: öffentlich****Tagesordnungspunkt****Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen zur "Situation von Flüchtlingen und Asylbewerbern im Landkreis Cloppenburg"****Sachverhalt:**

Am 06.05.2012 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für die Sitzung des Sozialausschusses das Thema „Situation von Flüchtlingen und Asylbewerbern im Landkreis Cloppenburg“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

*Das Schreiben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist als Anlage beigelegt.*

Die Verwaltung nimmt zum Inhalt des Schreibens der Fraktion wie folgt Stellung:

Das Schreiben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.05.2012 beinhaltet einerseits den Antrag gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Kreistages (GO) auf Aufnahme des von der Fraktion bezifferten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung des Sozialausschusses. Hierzu werden auf S. 2 verschiedene Standpunkte der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie Anträge formuliert bzw. in Aussicht gestellt, über die der Sozialausschuss beschließen soll.

Andererseits beinhaltet das Schreiben Anfragen gemäß § 15 der GO (siehe S. 2 unten).

Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten zur Vorbereitung der Sitzung des Sozialausschusses zum einen allgemeine rechtliche und tatsächliche Aussagen sowie Antworten auf die gestellten Fragen, soweit sie von der Kreisverwaltung beantwortet werden können.

**Allgemeines:**

Das am 01.01.2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland umfasst alle im Bundesgebiet aufhältigen Ausländer.

Das Aufenthaltsgesetz orientiert sich am Grundgesetz, der Genfer Flüchtlingskonvention und an den rechtlichen Vorgaben der EU. Es wird nach dem Gewaltenteilungsprinzip und der grundsätzlichen Zuständigkeitsregelung von den Ausländerbehörden der Länder (bspw. Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, kurz: LAB Ni.) ausgeführt, welche der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen. Nach dem im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsprinzip muss jede staatliche Gewalt die Gesetze wahren und beachten.

Die Entscheidungen über die Schutzgewährung ausländischer Staatsangehöriger trifft das für Asylfragen zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dessen Feststellungen

für die kommunalen Ausländerbehörden verbindlich sind. Sofern das BAMF feststellt, dass ein Asylbegehren unberechtigt ist, wird gleichzeitig auch immer eine Frist zur freiwilligen selbstbestimmten Ausreise gegeben. Zusätzlich können ausreisepflichtige Ausländer umfangreiche Rückkehrhilfen beantragen. Die Ausländerbehörde ist als Exekutivbehörde für die rechtlichen Bedingungen des Aufenthaltes von Zuwanderern nicht verantwortlich, sondern für die Umsetzung der Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes. Danach sind die Ausländerbehörden gesetzlich verpflichtet, nach dem Aufenthaltsgesetz ausreisepflichtige Personen, die selbst ihrer Ausreiseverpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommen, zwangsweise in ihr Herkunftsland zurückzubringen.

Ohne Zweifel ist eine zwangsweise Rückführung eine belastende Situation für alle Beteiligten, auch für die Mitarbeiter der Ausländerbehörde, welche hier das Gesetz zu vollziehen haben. Die Durchführung einer zwangsweisen Rückführung ist insoweit immer das letzte Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Wie zuvor beschrieben, existieren im Falle einer gesetzlich zu betreibenden zwangsweisen Rückführung für die Ausländerbehörde keine Ermessensspielräume. Bei zurückliegenden Rückführungen, insbesondere im angesprochenen Fall einer Rückführung der Eheleute aus Friesoythe, wurde und wird weit über die behördliche Fürsorgepflicht einer kommunalen Ausländerbehörde hinaus die Re-Integration vor Ort im Kosovo begleitet.

Entsprechend des Aufenthaltsgesetzes erteilt die kommunale Ausländerbehörde je nach Rechtsanspruch unterschiedliche Aufenthaltstitel.

Das Gesetz unterscheidet:

1. befristete bzw. unbefristete Aufenthaltstitel zu familiären oder humanitären Zwecken sowie aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung,
2. befristete Aufenthaltsgestattungen zum Zwecke des Betreibens eines Asylverfahrens,
3. Duldungen für Personen, die sich unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und zur Ausreise verpflichtet sind.

Im Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen stehen die Flüchtlinge im Fokus. Deshalb bedarf es einer Klärung, welche Personen nach dem Aufenthaltsgesetz Flüchtlinge sind.

#### Wer ist ein Flüchtling ?

- Zuwanderer, die sich aktuell im Asylverfahren befinden (Aufenthaltsgestattung)
- Zuwanderer, die eine Aufenthaltserlaubnis als Flüchtling nach Abschluss des Asylverfahrens zugesprochen bekommen (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG)

#### Wer ist kein Flüchtling ?

- Zuwanderer, deren Asylverfahren ohne Anerkennung als Flüchtling durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beendet ist
- Zuwanderer, die illegal ins Bundesgebiet einreisen, ohne einen Asylantrag zu stellen

Es handelt sich bei diesen Personen um Ausreisepflichtige.

## Beantwortung der Fragen

Im Landkreis Cloppenburg verfügen aktuell insgesamt 188 ausreisepflichtige Personen über eine Duldung.

173 Personen sind derzeit (aktuellster Stand April 2012) nach abgelehntem Asylverfahren ausreisepflichtig.

15 Personen sind derzeit (aktuellster Stand April 2012) aus sonstigen Gründen ausreisepflichtig (bspw. wg. Ausweisung aufgrund schwerer Straftaten).

Zur Dauer des Aufenthalts sowie zu den Fluchtgründen und zum Ausbildungstand können keine Angaben gemacht werden, da dies statistisch beim Landkreis nicht erfasst ist.

Die Ausländerbehörde des Landkreises Cloppenburg hat keine Kenntnis von illegal aufhältigen Personen, also Personen die keine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, oder als Ausreisepflichtige eine Duldung erteilt bekommen haben.

Sollten illegal aufhältige Personen im Landkreises Cloppenburg polizeilich aufgegriffen werden oder bei behördlichen Stellen vorsprechen, würden durch die Ausländerbehörde aufenthaltsrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

Personen, die einen Asylantrag stellen, werden vom BAMF nach vorheriger Planung mit den Landkreisen in die einzelnen Gemeinden auf Grundlage eines Quotenschlüssels entsprechend der Einwohnerzahl verteilt:

Stadt/ Gemeinde	anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthalts- erl. gem. § 25 Abs. 3-5	Asylbewerber		Ausreise- pflichtige	Kontin- gent- flücht- linge	Gesamt	Verteilung	
		gestattet	ausst. Zuwei- sung / sollen noch auf Anweisung des BAMF zuziehen im Jahr 2012				Soll	Auslastung in %
Barßel	0	4	8	14		26	33	79
Bösel	0	8	5	2		15	20	75
Cappeln *	4	0	0	14		18	18	100
Cloppenburg *	30	8	4	49		91	85	107
Emstek *	7	9	8	6		30	30	100
Essen	5	0	2	4		11	21	52
Friesoythe *	6	7	10	29		52	54	96
Garrel	7	9	3	19		38	35	109
Lastrup	5	5	5	2		17	18	94
Lindern			6		5	11	12	92
Löningen *	6	9	7	32		54	35	154
Molbergen	1	0	13	10		24	21	114
Saterland	10	1	4	15		30	34	88
<b>Gesamt</b>	<b>81</b>	<b>60</b>	<b>75</b>	<b>196</b>	<b>5</b>	<b>417</b>	<b>417</b>	<b>100</b>

(\*Kommunen mit Gemeinschaftsunterkünften)

### Anmerkung:

Im März 2012 befanden sich noch 196 ausreisepflichtige Personen im Landkreis. Der Rückgang um 12 Personen im Folgemonat April beruht auf der Anerkennung von Abschiebehindernissen für Staatsangehörige der Arabischen Republik Syrien, deren Asylbegehren zuvor abgewiesen worden war. Grund hierfür ist die derzeitige Gefahrenlage in Syrien.

## Derzeitige aufenthaltsrechtliche Situation der Bewohner in den Wohnheimen

### 1.) Zur Arbeitserlaubnis:

In den Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Cloppenburg befinden sich überwiegend Ausländer, die entweder noch im Asylverfahren sind (Aufenthaltsgestattung) oder bereits eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen haben. Die erste Personengruppe darf nach § 10 der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) nach einem Jahr mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Die zweite Personengruppe darf jedweder Erwerbstätigkeit nachgehen. Diejenigen Ausländer, die als Geduldete ausreisepflichtig sind und an der Vorbereitung der Ausreise (Passbeschaffung, Identitätsklärung) nicht mitwirken, unterliegen nach dem Ausländerrecht einem Beschäftigungsverbot gem. § 11 Satz 1, 2. Alt. BeschVerfV.

### 2.) Zur Wohnsituation:

- Erforderliche Wohnfläche in Gemeinschaftsunterkünften

Lt. Auskunft des Nds. MI vom 10.05.2012 sieht die Regelungslage dazu wie folgt aus (Zitat aus Antwortmail des MI):

*„neben den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. AsylVfG, AsylbLG, Regelungen zur Gesundheitsvorsorge oder des Brandschutzes – Bundesinfektionsschutzgesetz, Bauordnungsrecht etc.) gibt es keine weiteren Erlassregelungen über Art, Umfang und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften. Der von Ihnen angesprochene RdErl. D. MB vom 16.04.1991 – 21-12235-3.1 – (Nds. MBl. S. 811), welcher unter anderem in seiner Anlage „Grundsätze über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen in Flüchtlingswohnheimen“ enthält, wurde mit Erlass des MI vom 20.12.1997 (Nds. MBl. S. 524) aufgehoben.“*

In der Anlage zum Erl. v. 16.04.1991 ist zur Wohnfläche ausgeführt:

*„Als Raumbedarf sind ca. 10 m<sup>2</sup> pro Person unter Einschluss der Gemeinschaftsanlagen (z.B. Flure, Toiletten, Waschräume, Küchen, Aufenthaltsräume) zugrunde zu legen. Die Wohnfläche soll pro Person mindestens 5 m<sup>2</sup> betragen.“*

Nach diesen Vorgaben sind die Gemeinschaftsunterkünfte Anfang der 1990er Jahre gebaut worden. Durch die Verringerung der Platzzahlen in den Unterkünften liegt die Wohnfläche pro Person mittlerweile über diesen Werten.

- Zuständigkeit

Nach § 2 AufnG sind die Landkreise für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig. Zu deren Leistungen zählt auch die Unterbringung. Das AsylbLG lässt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zu (§ 2 Abs. 2 „Bei der Unterbringung ..... in einer Gemeinschaftsunterkunft.....“; § 3 Abs. 1 „... Unterkunft ..... wird durch Sachleistungen gedeckt.“).

Die Landkreise können gem. § 2 Abs. 3 AufnG die kreisangehörigen Städte und Gemeinden heranziehen. Dies ist aktuell durch die Heranziehungsvereinbarung vom 06.12.2011 für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2015 erfolgt.

In der Heranziehungsvereinbarung ist ausdrücklich geregelt, dass „die Leistungsgewährung durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auch die Unterbringung der zugewiesenen Leistungsberechtigten in dezentralen Wohnungen und / oder zentralen Unterkünften (Flüchtlingswohnheimen) umfasst.“

Die Zuständigkeit für die Unterbringung liegt somit bei den Gemeinden.  
Der Landkreis ist Kostenträger.

Lt. Auskunft des Caritassozialwerks (CSW) vom 31.05.2012 und der Firma K & S stehen den Bewohnern in den Gemeinschaftsunterkünften aktuell zur Verfügung:

	<b>Cloppenburg Lankumer Ring</b>	<b>Cloppenburg Nutriastr.</b>	<b>Friesoythe Pehmertanger Weg</b>	<b>Löningen Bunner Str.</b>	<b>Emstek / Garthe</b>
<b>Platzzahl</b>	15	15	30	30	35
Wohnfläche (qm)	135,03	129,70	341,96	259,05	-
Gemeinschaftsfläche qm)	144,53	159,66	361,00	301,68	-
<b>Gesamtfläche (qm)</b>	<b>279,56</b>	<b>289,36</b>	<b>702,96</b>	<b>560,73</b>	<b>605,11</b>
durchschnittl. Wohnfläche / Platz (qm)	9,00	8,65	11,40	8,64	-
durchschnittl. Gemeinschaftsfläche / Platz (qm)	9,64	10,64	12,03	10,06	-
<b>durchschnittl. Gesamtfläche (qm)</b>	<b>18,64</b>	<b>19,29</b>	<b>23,43</b>	<b>18,70</b>	<b>rd. 17,29*</b>

\* bei „Garantiebelegung“ bis 35 Plätze

### Ergebnis:

Die im ursprünglichen Erlass von 1991 vorgeschriebenen Mindeststandards werden eingehalten bzw. weit übertroffen.

- Wohnfläche bei dezentraler Unterbringung

Sofern Asylbewerber dezentral untergebracht werden, werden die Richtwerte für die Unterkunftskosten nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Arbeitslosengeld II) entsprechend angewandt:

Familien-/Haushalts-Mitglieder	angemessene Größe
1 Person	bis zu 50 qm
2 Personen	bis zu 60 qm
3 Personen	bis zu 75 qm
4 Personen	bis zu 85 qm
5 Personen	bis zu 95 qm
jede weitere Person	bis zu + 10 qm

Nach Aktenlage der Ausländerbehörde des Landkreises Cloppenburg haben sich innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Familien in den Wohnheimen Nutriastraße in Cloppenburg und der Einrichtung in Gartherfeld über hygienische Missstände beklagt, die sich nach Überprüfungen durch das Gesundheitsamt als nicht berechtigt erwiesen haben.

In vielen Fällen sind die Zuwanderer nach Erreichen des Flüchtlingsstatus beim BAMF und Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis trotz Aufforderung der Ausländerbehörde nicht bereit, das Wohnheim zugunsten neuer Asylbewerber zu verlassen. Gründe hierfür sind:

- kostengünstigste Wohnmöglichkeit im Vergleich zum freien Wohnungsmarkt
- umfangliche Betreuung und Beschäftigung eigener Kinder vor Ort durch angestellte Sozialarbeiter
- bei Auszug aus einem städtischen Umfeld sind evtl. nur in Ortschaften Wohnungen verfügbar, was als wenig attraktiv empfunden wird
- Hilfe bei Behördengängen, Schule, Kindergarten etc. durch die Sozialarbeiter vor Ort
- Verbleib in einem Umfeld mit geringer Notwendigkeit zur Integration, kein Integrationsdruck

Die nachfolgende Aufstellung gibt Aufschluss über Anzahl, Aufenthaltsstatus, Alter, Familienstand und Nationalität der Bewohner in den Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Cloppenburg:

	unter 16 Jahre	16 bis unter 21 Jahre	21 bis unter 35 Jahre	ab 35 Jahre
Aufenthaltserlaubnis	9	4	1	6
Aufenthaltsgestattung	14	5	6	5
Duldung	14	8	19	14
Familienstand:				
ledig	37	17	16	9
verheiratet	0	0	10	13
geschieden	0	0	0	3
Nationalität:				
Aserbaidshjan	0	0	0	1
Iran	0	0	1	0
Irak	4	4	8	5
Syrien	11	3	13	4
Cote d'Ivoire	0	0	1	0
Kosovo	4	4	0	2
Armenien	2	0	0	2
Serbien	0	0	0	1
Russland	3	1	1	3
Bosnien	0	0	0	1
Somalia	1	1	0	2
Ruanda	2	0	0	1
Liberia	0	0	0	1
Nigeria	0	1	0	0
Afghanistan	2	2	0	0
Pakistan	0	1	0	0
Vietnam	8	0	1	2
Tunesien	0	1	0	0
China	0	0	1	0

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich der Gesamtanteil der ausländischen Bewohner des Landkreises Cloppenburg, aufgeteilt auf die hier lebenden Nationen:

**Staaten nach höchstem Ausländeranteil (Anzahl Staatsangehörigkeiten 114)**

Nr.	Herkunftsstaat	Gesamtanzahl Ausländer 04.2012
1	Polen (EU)	1787
2	Rumänien (EU)	1428
3	Ungarn (EU)	1024
4	Türkei	886
5	Russische Föderation	709
6	Niederlande (EU)	483
7	Irak	450
8	Vietnam	332
9	Litauen (EU)	282
10	Kasachstan	242
11	Kosovo, Republik	238
12	Serbien, Republik	218
13	Syrien	185
14	Lettland (EU)	175
15	Italien (EU)	145
16	Ukraine	117
17	Griechenland (EU)	93
18	Montenegro	87
19	Bosnien und Herzegowina	72
20	Bulgarien (EU)	70
21	Ungeklärt	69
22	Großbritannien, Ver.Köni,(EU)	57
23	Kroatien	51
24	Slowakei (EU)	47
25	Österreich (EU)	43
	restliche Staaten	907
	<b>insgesamt</b>	<b>10197</b>

**Ausländische Personen im Bereich der Ausländerbehörde Cloppenburg**

	unter 16 Jahre	16 bis unter 21 Jahre	21 bis unter 35 Jahre	ab 35 Jahre
männlich	576	338	2272	3154
weiblich	512	241	1174	1930
<b>Gesamt</b>	<b>1088</b>	<b>579</b>	<b>3446</b>	<b>5084</b>

**Anlagenverzeichnis:**

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen